IMT Nuremberg Archives

H – 3137

International Court of Justice

H3137 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 21 July 1948

I certify that Document Number 1249-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-551 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Niebergall

Fred NIEBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3137 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1279-PS No. USA - 552 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 1 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3137 – 0004

9 K

Handwritten note on right top of page:

"Warum eigentlich noch diese Eroerterung nach der Entscheidung zu 1.) ? W. 29/7."

H3137 – 0005

WFSt / Qu. (Verw.1)

Nr. 007893/44 g.Kdos.

22. 7. 1944.

Geheime Kommandosache

2 Ausfertigungen

1. Ausfertigung.

Betr.: Behandlung der bei Banden gefangenen Angehörigen ausländischer "Militärmissionen".

Vortragsnotiz

1.) Der Führer hat sich dahin geäussert, dass die bei den Bandenkämpfen des Südostens gefangengenommenen Angehörigen anglo-amerikanischer und sowjetrussischer sogenannter "Militärmissionen" wie Teilnehmer an einem Kommando-Unternehmen und nicht als Kriegsgefangene zu behandeln seien.

2.) Unabhängig hiervon legt Ag.Ausl. - auf Grund von Anfragen des RSHA - Militäramt - die Frage zur Entscheidung vor, wie die bei Banden gefangenen britischen und amerikanischen Soldaten behandelt werden sollen.

Hierzu liegen folgende Stellungnahmen vor:

a) Ob.Südost:

Die Angehörigen der alliierten Militärmissionen sind dem S.D. zu übergeben, wenn nicht folgende Ansicht (b) gilt:

b) OKW/Kriegsgef.Allg. in Verbindung mit OKH/Gen.St.d.H./Fremde Heere West [redacted]

Behandlung als Kriegsgefangene gemäss Befehl WFSt/Op.(H) Nr. 03408/43 geh. vom 18.8.43.

c) OKW/Chef Kriegsgef. in Verbindung mit WR [redacted]:

Behandlung als Kriegsgefangene gemäss Befehl WFSt/Org.II Nr. 02958/43 geh. vom 8.7.43, der keinen Unterschied zwischen der Staatsangehörigkeit mache. Ausnahme nur bei Kommando-Unternehmungen (dann Übergabe an S.D.).

H3137-0005A

DOCUMENT No 1279-PS
TRANSLATION - PHOTOSTAT - CCPD
OF U.S. OFFICE OF COUNSEL OF COUNSEL

H3137 - 0006

d) R.S.H.A./Abt.IV:

Grundsätzlich Behandlung als Kriegsgefangene auf Grund der unter b) und c) gegebenen Weisungen, aber Notwendigkeit einer klaren Anweisung, ob und in welchen Fällen Übergabe an S.D. stattzufinden habe.

e) R.S.H.A./Mil.Abwehramt:

Hält Anwendung des Kommando-Befehls auf den Bandenkampf im Südosten für nicht vertretbar und im Hinblick auf Gefährdung von Angehörigen eigener Unternehmungen (Brandenburg) auch für gefährlich.
Zur Frage der Auslandsmissionen keine Stellungnahme.

f) Ag.Ausl.:

Grundsätzlich Behandlung als Kriegsgefangene, es sei denn, dass Angehörige der Missionen an einem Kommando-Unternehmen beteiligt waren.

g) WFSt./Op.(H):

Behandlung wie die Bandenangehörigen selbst, also: als Kriegsgefangene, wenn in Uniform und im offenen Kampf ergriffen oder sich ergeben; niederzumachen, wenn in Zivil oder bei einem Sabotage- oder Kommando-Unternehmen ergriffen.

3.) Stellungnahme und Vorschlag WFSt.:

Nach den bisher ergangenen Befehlen mussten auch die z.B. bei "Rösselsprung" gefangenen Engländer als Kriegsgefangene behandelt werden. (Das ergibt sich insbesondere aus dem Op.(H)-Befehl vom 18.8.43.

Der Kommando-Befehl ist bislang nicht auf derartige Missionen angewandt, seine Ausdehnung auf diese noch nicht befohlen worden. Wenn die Missionen anders als nach den bisherigen Befehlen behandelt werden sollen, dann mus zunächst entschieden werden, ob eine bei den Banden des Südostens tätige Auslandsmission als Kommando-Unternehmen zu bezeichnen und demgemäss zu behandeln ist. Eine solche

H3137-0006A

DOCUMENT No 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3137 - 0007

Entscheidung wird für geboten erachtet, wenn sie auch der bisherigen Auffassung von einem Kommando-Unternehmen (als eine besonders hinterhältige, bislang nicht üblich gewesene Kampfesweise, die mit entsprechenden Gegenmitteln zu bekämpfen ist) und dem Wortlaut des Kommandobefehls nicht voll entsprechen würde. Es ist aber davon auszugehen, dass auch im Südosten alle Bandenangehörigen grundsätzlich Freischärler sind. Zwar werden sie aus Zweckmässigkeitsgründen, um möglichst viele Überläufer und Arbeitskräfte zu erzielen, wie Kriegsgefangene behandelt. Hierzu liegt keine Veranlassung vor bei den zahlenmässig wenigen Angehörigen der ausländischen Missionen. Es ist daher nicht erforderlich, diese in allen Fällen ebenso zu behandeln wie die Bandenangehörigen selbst. Grundsätzlich können vielmehr sowohl die anglo-amerikanischen wie die sowjetrussischen Militärmissionen wie ein Kommandounternehmen betrachtet und ihre Angehörigen dementsprechend behandelt werden.

Es wird deshalb anliegender Befehl vorgeschlagen.

H3137-0007A

DOCUMENT NO. 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3137 – 0008

WFSt / Qu. (Verw.1)
Nr.009074/44 g.Kdos.

27. 7. 1944.
Geheime Kommandosache
2 Ausfertigungen
1. Ausfertigung.

Betr.: Behandlung der bei Banden gefangenen Angehörigen ausländischer "Militärmissionen".

V o r t r a g s n o t i z .

1.) Der Führer hat sich dahin geäussert, dass die bei den Bandenkämpfen des Südostens gefangengenommenen Angehörigen anglo-amerikanischer und sowjetrussischer sogenannter "Militärmissionen" wie Teilnehmer an einem Kommandounternehmen und nicht als Kriegsgefangene zu behandeln seien.

2.) Unabhängig hiervon legt Ag.Ausl. - auf Grund von Anfragen des RSHA - Militäramt -, die Frage zur Entscheidung vor, wie die bei Banden gefangenen britischen und amerikanischen Soldaten behandelt werden sollen.

Hierzu liegen folgende Stellungnahmen vor:

a) Ob. Südost:
Die Angehörigen der alliierten Militärmissionen sind dem S.D. zu übergeben, wenn nicht folgende Ansicht (b) gilt:

b) OKW/Kriegsgef.Allg. in Verbindung mit OKH/Gen.St.d.H./ Fremde Heere West:
Behandlung als Kriegsgefangene gemäss Befehl OKW/WFSt/Op. (H) Nr.03408/43 geh. vom 18.8.43.

c) OKW/Chef Kriegsgef. in Verbindung mit WR:
Behandlung als Kriegsgefangene gemäss Befehl WFSt/Org.II Nr.02958/43 geh. vom 8.7.43, der keinen Unterschied zwischen der Staatsangehörigkeit mache. Ausnahme nur bei Kommandounternehmungen (dann Übergabe an S.D.).

d) R.S.H.A./Abt.IV:
Grundsätzlich Behandlung als Kriegsgefangene auf Grund der unter b) und c) gegebenen Weisungen, aber Notwendigkeit einer klaren Anweisung, ob und in welchen Fällen Übergabe an S.D. stattzufinden habe.

H3137-0008A

DOCUMENT 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)

H3137 - 0009

e) R.S.H.A./Mil.Amt:

Hält Anwendung des Kommandobefehls auf den Bandenkampf im Südosten für nicht vertretbar und im Hinblick auf Gefährdung von Angehörigen eigener Unternehmungen (Brandenburg) auch für gefährlich.
Zur Frage der Auslandsmissionen keine Stellungnahme.

f) Ag.Ausl.:

Grundsätzlich Behandlung als Kriegsgefangene, es sei denn, dass Angehörige der Missionen an einem Kommandounternehmen beteiligt waren.

3.) Stellungnahme und Vorschlag WFSt.:

Nach den bisher ergangenen Befehlen mussten auch die z.B. bei "Rösselsprung" gefangenen Engländer als Kriegsgefangene behandelt werden.

Der Kommandobefehl ist bislang nicht auf derartige Missionen angewandt, seine Ausdehnung auf diese noch nicht befohlen worden. Wenn die Missionen anders als nach den bisherigen Befehlen behandelt werden sollen, dann muss zunächst entschieden werden, ob eine bei den Banden des Südostens tätige Auslandsmission als Kommandounternehmen zu bezeichnen und demgemäss zu behandeln ist. Eine solche Entscheidung wird für geboten erachtet, wenn sie auch der bisherigen Auffassung von einem Kommandounternehmen (als eine besonders hinterhältige, bislang nicht üblich gewesene Kampfesweise, die mit entsprechenden Gegenmitteln zu bekämpfen ist) und dem Wortlaut des Kommandobefehls nicht voll entsprechen würde. Es ist aber davon auszugehen, dass auch im Südosten alle Bandenangehörigen grundsätzlich Freischärler sind. Zwar werden sie aus Zweckmässigkeitsgründen, um möglichst viele Überläufer und Arbeitskräfte zu erzielen, wie Kriegsgefangene behandelt. Hierzu liegt keine Veranlassung vor bei den zahlenmässig wenigen Angehörigen der ausländischen Missionen. Es ist daher nicht erforderlich, diese in allen Fällen ebenso zu behandeln

H3137-0009A

DOCUMENT No 1279-P
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - CO
OFFICE OF U.S. CHIEF OF CO

H3137 – 0010

wie die Bandenangehörigen selbst. Grundsätzlich können vielmehr sowohl die anglo-amerikanischen wie die sowjet-russischen Militärmissionen wie ein Kommandounternehmen betrachtet und ihre Angehörigen dementsprechend behandelt werden.

Es wird deshalb anliegender Befehl vorgeschlagen.

Keitel

Verteiler:

Chef OKW über Stellv.Chef WFSt	1.Ausf.
Qu. (Entwurf)	2. "

H3137-0010A

DOCUMENT No 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3137 – 0011

WFSt / Qu. (Verw.1) Entwurf 27. 7. 1944.

Nr.009074/44 g.Kdos. Geheime Kommandosache

2 Ausfertigungen

2. Ausfertigung.

Betr.: Behandlung der bei Banden gefangenen Angehörigen ausländischer "Militärmissionen".

Vortragsnotiz.

1.) Der Führer hat sich dahin geäussert, dass die bei den Bandenkämpfen des Südostens gefangengenommenen Angehörigen anglo-amerikanischer und sowjetrussischer sogenannter "Militärmissionen" wie Teilnehmer an einem Kommandounternehmen und nicht als Kriegsgefangene zu behandeln seien.

2.) Unabhängig hiervon legt Ag.Ausl. - auf Grund von Anfragen des RSHA - Militäramt - die Frage zur Entscheidung vor, wie die bei Banden gefangenen britischen und amerikanischen Soldaten behandelt werden sollen.

Hierzu liegen folgende Stellungnahmen vor:

a) Ob. Südost:

Die Angehörigen der alliierten Militärmissionen sind dem S.D. zu übergeben, wenn nicht folgende Ansicht (b) gilt:

b) OKW/Kriegsgef.Allg. in Verbindung mit OKH/Gen.St.d.H./ Fremde Heere West:

Behandlung als Kriegsgefangene gemäss Befehl OKW/WFSt/Op. (H) Nr.03408/43 geh. vom 18.8.43.

c) OKW/Chef Kriegsgef. in Verbindung mit WR:

Behandlung als Kriegsgefangene gemäss Befehl WFSt/Org.II Nr.02958/43 geh. vom 8.7.43, der keinen Unterschied zwischen der Staatsangehörigkeit mache. Ausnahme nur bei Kommandounternehmungen (dann Übergabe an S.D.).

d) R.S.H.A./Abt.IV:

Grundsätzlich Behandlung als Kriegsgefangene auf Grund der unter b) und c) gegebenen Weisungen, aber Notwendigkeit einer klaren Anweisung, ob und in welchen Fällen Übergabe an S.D. stattzufinden habe.

H3137-0011A

DOCUMENT No 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3137 – 0012

e) R.S.H.A./Mil.Amt:

Hält Anwendung des Kommandobefehls auf den Bandenkampf im Südosten für nicht vertretbar und im Hinblick auf Gefährdung von Angehörigen eigener Unternehmungen (Brandenburg) auch für gefährlich.
Zur Frage der Auslandsmissionen keine Stellungnahme.

f) Ag.Ausl.:

Grundsätzlich Behandlung als Kriegsgefangene, es sei denn, dass Angehörige der Missionen an einem Kommandounternehmen beteiligt waren.

3.) Stellungnahme und Vorschlag WFSt.:

Nach den bisher ergangenen Befehlen mussten auch die z.B. bei "Rösselsprung" gefangenen Engländer als Kriegsgefangene behandelt werden.

Der Kommandobefehl ist bislang nicht auf derartige Missionen angewandt, seine Ausdehnung auf diese noch nicht befohlen worden. Wenn die Missionen anders als nach den bisherigen Befehlen behandelt werden sollen, dann muss zunächst entschieden werden, ob eine bei den Banden des Südostens tätige Auslandsmission als Kommandounternehmen zu bezeichnen und demgemäss zu behandeln ist. Eine solche Entscheidung wird für geboten erachtet, wenn sie auch der bisherigen Auffassung von einem Kommandounternehmen (als eine besonders hinterhältige, bislang nicht üblich gewesene Kampfesweise, die mit entsprechenden Gegenmitteln zu bekämpfen ist) und dem Wortlaut des Kommandobefehls nicht voll entsprechen würde. Es ist aber davon auszugehen, dass auch im Südosten alle Bandenangehörigen grundsätzlich Freischärler sind. Zwar werden sie aus Zweckmässigkeitsgründen, um möglichst viele Überläufer und Arbeitskräfte zu erzielen, wie Kriegsgefangene behandelt. Hierzu liegt keine Veranlassung vor bei den zahlenmässig wenigen Angehörigen der ausländischen Missionen. Es ist daher nicht erforderlich, diese in allen Fällen ebenso zu behandeln

H3137-0012A

DOCUMENT No 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3137 – 0013

wie die Bandenangehörigen selbst. Grundsätzlich können vielmehr sowohl die anglo-amerikanischen wie die sowjet-russischen Militärmissionen wie ein Kommandounternehmen betrachtet und ihre Angehörigen dementsprechend behandelt werden.

Es wird deshalb anliegender Befehl vorgeschlagen.

Verteiler:

Chef OKW über Stellv.Chef WFSt	1.Ausf.
Qu. (Entwurf)	2. "

H3137-0013A

DOCUMENT NO 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3137 – 0014

E n t w u r f

Oberkommando der Wehrmacht
Nr. ~~007893~~/44 gK/WFSt/Qu.(Verw.1)

F.H.Qu., den 22. 7. 1944.
Geheime Kommandosache
.. Ausfertigungen
. Ausfertigung.

Betr.: Behandlung der bei Banden gefangenen Angehörigen ausländischer "Militärmissionen".

Auf die bei der Bandenbekämpfung im Bereich der Ob. Südost und Südwest ergriffenen Angehörigen ausländischer sogenannter "Militärmissionen" (anglo-amerikanische wie sowjetrussische) finden die für die Behandlung ergriffener Bandenangehöriger gegebenen Sonderbefehle keine Anwendung. Sie sind mithin nicht wie Kriegsgefangene, sondern nach dem Befehl des Führers über die Vernichtung von Terror- und Sabotagetrupps vom 18.10.1942 (OKW/WFSt Nr. 003830/42 g.Kdos.) zu behandeln.

Dieser Befehl ist nicht über die ~~Division~~ und gleichgestellten Stäbe der anderen Wehrmachtteile hinaus zu verteilen. Nach Bekanntgabe ~~sind die über die Armeekommandos und gleichgestellten Stäbe der anderen Wehrmachtteile hinaus ausgegebenen Stücke wieder einzuziehen und~~ zu vernichten.

/Verteiler:

H3137-0014A

DOCUMENT NO. 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL

H3137 – 0015

Verteiler:

Ob. Südost		1. Ausf.
Ob. Südwest		2. "
Gen.St.d.H.		3. "
OKM / Skl.		4. "
OKL / Lw.Fü.Stb.		5. "
Reichsführer-SS u. Chef d. Dt. Polizei - Kommandostab RF-SS - z.Hd.Herrn SS-Brigadeführer u. Generalmajor der Waffen-SS R o h d e zgl. für Reichssicherheitshauptamt		6. "
OKW / AWA		7. "
/ Chef Kriegsgef.		8. "
/ WR		9. "
/ WFSt / W.Pr.		10. "
/ Op. (H-L-M)		11. "
/ Org.		12. "
/ Kth.		13. "
/ Qu. (Entw.)		14. "
Reserve	15. -	25. "

IIC-17

H3137-0015A

DOCUMENT No. 1279-PS
(TRANSLATION - PHOTOSTAT - COPY)
OFFICE OF U.S. CHIEF OF COUNSEL
USA-552

H-3137

Filed Jan. 7, 1946
[illegible]
Secy.

EXHIBIT U.S.A. 552 (1279-PS)

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

552

(1279-PS)

093338

H3137 - 0016

H3137-0017

11 Pages

297

H3137-0018

EXHIBIT U.S.A. 552 (1279-PS)